



AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

Abteilung 8 Gesundheit, Pflege und Wissenschaft

Bundesministerium für Gesundheit und
Frauen
Radetzkystraße 2
1030 Wien

→ **Fachabteilung Gesundheit
und Pflegemanagement**

Bearbeiter/in: Mag. Astrid Kirchsteiger-
Singer
Tel.: +43 (316) 877-3641
Fax: +43 (316) 877-3373
E-Mail: gesundheit@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: ABT03VD-2948/2013-5; Bezug: BMGF-92250/0051- Graz, am 02.02.2017
 ABT08-250416/2015-40 II/A/2/2016
Ggst.: Gesundheitsberuferegister-Gesetz Novelle 2017,
 Bundesbegutachtung, Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem mit do. Schreiben vom 20. Jänner 2017, obige Zahl, übermittelten Entwurf zu einem Bundesgesetz, mit dem das Gesundheitsberuferegister-Gesetz, das Gesundheits- und Krankenpflegegesetz und das MTD-Gesetz geändert werden, wird seitens des Landes Steiermark folgende Stellungnahme abgegeben:

I. Zu Artikel 1 – Änderung des Gesundheitsberuferegister-Gesetzes

Zu Z. 10 (§ 27):

Ausgehend von der grundsätzlichen Annahme, dass die Regelung des § 27 eine „Kann-Bestimmung“ für betroffene Dienstgeber/innen darstellt und keine „Muss-Bestimmung“, ergeben sich für den praktischen Ablauf noch nachfolgende Fragestellungen:

- Wenn ein/e Dienstgeber/in die Möglichkeit gemäß § 27 aufgreift, muss der Dienstgeber die in § 12 genannten Datensätze vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger aktiv anfordern oder werden solche Datensätze automatisch versandt?

- Sind diese Datensätze dann in weiterer Folge von der/vom Dienstgeber/in an die zuständige Registrierungsbehörde weiterzuschicken oder hat dies wiederum über den Weg des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger zu erfolgen?

Es darf angeregt werden, diesbezüglich zusätzliche Informationen in die Erläuterungen zu § 27 aufzunehmen oder alternativ Informationen zum weiteren praktischen Ablauf auch in anderer Form zu übermitteln.

II. Zu Artikel 2 – Änderung des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes

Zu Z. 6 (§ 22b):

Die derzeit gültige Z. 1 mit dem Wortlaut „*das Erkennen und Vermindern von Risiken und Problembereichen*“ sollte - zusätzlich zu den neuen Z. 1 bis 4 – beibehalten werden, da dies in der Hospiz- und Palliativversorgung wirklich sehr wesentlich ist.

Weiters sollte die derzeit gültige Z. 5 mit dem Wortlaut „*die Progressionsverzögerung*“ - zusätzlich zu den neuen Z. 1 bis 4 sowie der o.g. derzeit gültigen Z. 1 – beibehalten werden, da es ansonsten keine Abgrenzung zur Sterbehilfe gibt.

Zu Z. 8 (§ 28 Abs. 2 Z. 1):

Aus ha. Sicht erschließt sich der Grund für den Entfall des Wortlautes „*der zur Ausübung von Lehraufgaben in der Gesundheits- und Krankenpflege berechtigt ist*“ auch in Zusammenschau mit den Erläuterungen zu diesem Punkt sowie dem Fachhochschul-Studiengesetz – FHSStG, BGBl. Nr. 340/1993, nicht. In den Erläuterungen zum Entwurf wird diesbezüglich nur ganz allgemein auf „*hochschulrechtliche Erfordernisse*“ verwiesen.

Grundsätzlich wäre aus ha. Sicht die Beibehaltung der Voraussetzung der Berechtigung zur Ausübung von Lehraufgaben gemäß GuKG oder eine andere einschlägige Universitätsausbildung (z.B. Gesundheits- und Pflegewissenschaftsstudium, etc.) an dieser Stelle weiter empfehlenswert (vgl. § 4 PA-PFA-AV).

Zu Z. 21 (§ 105):

Zu Abs. 1 Einleitungssatz:

Um möglichen Missverständnissen in der künftigen Auslegung des Einleitungssatzes in Abs. 1 vorzubeugen, dürfen an dieser Stelle noch kurze ergänzende Erläuterungen angeregt werden, wonach sich eine generelle subsidiäre verwaltungsbehördliche Strafbarkeit nun direkt aus § 22 Verwaltungsstrafgesetz 1991 ergibt und die Subsidiaritätsbestimmung daher entfallen kann.

Zu Abs. 1 Z. 4:

Nach dem vorliegenden Entwurf soll § 36 schon zur Gänze vor dem 1. Jänner 2018 aus der Strafbestimmung des § 105 Abs. 1 Z. 4 entfallen, obwohl die damit unter Strafe gestellten Regelungen in § 36 Abs. 1-3a erst mit 1. Jänner 2018 außer Kraft treten. Diese Ausführungen gelten im Übrigen auch für den Entfall des § 37 Abs. 3 aus der Strafbestimmung, der ebenso erst mit 1. Jänner 2018 außer Kraft treten soll. Weiters ist nicht nachvollziehbar, warum die Strafbestimmung zu § 36 Abs. 4, der mit 1. Jänner 2018 voraussichtlich nicht außer Kraft treten soll, in der Folge ebenfalls entfallen und ein Verstoß dagegen künftig nicht mehr mit Strafe bedroht sein soll. Diese Ausführungen gelten wiederum auch für die Strafbestimmung zu den §§ 35 und 37 Abs. 2. Auch die §§ 35 und 37 Abs. 2 sollen voraussichtlich nach dem 1. Jänner 2018 weiter in Kraft bleiben. Eine Begründung für diese Änderungen kann den Erläuterungen nicht entnommen werden.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird in elektronischer Form auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Steiermärkische Landesregierung
Der Landesamtsdirektor

Mag. Helmut Hirt
(elektronisch gefertigt)

Ergeht per E-Mail:

1. dem Präsidium des Nationalrates
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at
2. allen steirischen Mitgliedern des Nationalrates
3. allen steirischen Mitgliedern des Bundesrates
4. allen Ämtern der Landesregierungen
5. allen Klubs des Landtages Steiermark
sowie der Direktion des Landtages Steiermark
6. der Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ Landesregierung

zur gefälligen Kenntnisnahme.